

## Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten

vom 14. Dezember 2021 in der Fassung vom 14. April 2022

### Änderungen

Ändernde Verordnung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungsverordnung	14.04.22	22.04.22	§ 1	Ergänzung

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerbe-rechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2019 (GV.NRW. S. 366), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Bielefeld dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
3. Haushalts- und Küchenartikel, ausgenommen Elektrogeräte,
4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Schuh- und Lederwaren,
8. Textilien, ausgenommen die Waren, die anprobiert werden müssen,
9. Kurzwaren,
10. Zeitschriften,
11. Modeschmuck
12. Geflügel und Kaninchen, vorausgesetzt der Verkauf wird vier Wochen vor beabsichtigtem Verkaufsbeginn bei der Marktverwaltung sowie beim Veterinäramt des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld angezeigt,

13. Unverpackte Pflegeartikel und Naturkosmetika, die ausschließlich unter Nutzung von Mehrwegverpackungen oder Serviceverpackungen, die nicht aus Plastik bestehen, abgegeben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

\*Die 1. Änderungsverordnung ist am 30.04.2022 in Kraft getreten.